

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu den Zusatzvereinbarungen vom 29. August 1980
zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit und zu
der Vereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens
— Drucksache 9/900 —**

A. Problem

In der Zeit seit Inkrafttreten des Abkommens vom 22. Dezember 1966 in der Fassung des Zweiten Zusatzabkommens vom 29. März 1974 hat sich das innerstaatliche deutsche Recht, insbesondere im Bereich der Krankenversicherung der Rentner, geändert. Schließlich haben praktische Erfahrungen bei der Durchführung des Abkommens eine Änderung und Ergänzung des Abkommens und der Durchführungsvereinbarung notwendig gemacht.

B. Lösung

Durch die beiden Zusatzvereinbarungen vom 29. August 1980 werden Abkommen und Durchführungsvereinbarung vom 22. Dezember 1966 der Fortentwicklung des innerstaatlichen Rechts angepaßt. Gleichzeitig wird dadurch den in der Zwischenzeit bei der Durchführung des Abkommens gemachten Erfahrungen Rechnung getragen.

Einstimmiger Ausschlußbeschluß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu den Zusatzvereinbarungen vom 29. August 1980 zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens — Drucksache 9/900 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 2. Dezember 1981

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)

Schmidt (Kempten)

Vorsitzender

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Schmidt (Kempten)

Der Entwurf eines Gesetzes zu den Zusatzvereinbarungen vom 29. August 1980 zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens — Drucksache 9/900 — ist in der 62. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Oktober 1981 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen worden. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf am 2. Dezember 1981 beraten und einstimmig beschlossen, dem Bundestag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Gesetzentwurf sieht die Zustimmung zu den am 29. August 1980 unterzeichneten völkerrechtlichen Vereinbarungen, nämlich dem Dritten Zusatzabkommen zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit sowie der Dritten Zusatzvereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens vor. Gleichzeitig damit werden diese Vereinbarungen veröffentlicht.

Der Gesetzentwurf sieht ferner eine Änderung des Artikels 2 Satz 3 des Vertragsgesetzes vom 3. Juli 1969 zu dem genannten Abkommen vor, nach der bei dem Umlageschlüssel, mit dessen Hilfe die Aufwendungen der Allgemeinen Ortskrankenkassen für nach österreichischem Recht versicherte Personen auf alle deutschen Träger der Krankenversicherung verteilt werden, die Rentner nicht zu berücksichtigen sind. Dadurch soll eine ungleiche Belastung der Krankenkassen je nach der Zahl der bei ihnen versicherungspflichtigen Rentner vermieden werden.

Das Dritte Zusatzabkommen vom 29. August 1980 ändert und ergänzt das deutsch-österreichische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 in der Fassung des Ersten Zusatzabkommens vom 10. April 1969 und des Zweiten Zusatzabkommens vom 29. März 1974. Es enthält im wesentlichen folgende Regelungen:

- Anpassung der Gleichstellung der Staatsangehörigen an die Regelung im deutsch-liechtensteinisch-österreichisch-schweizerischen Übereinkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit vom 9. Dezember 1977;
- Verbesserung der Rechtsstellung der Betroffenen im Hinblick auf das österreichische Recht;

- Mitberücksichtigung der im jeweils anderen Vertragsstaat eingetretenen Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) nach den Vorschriften in beiden Vertragsstaaten;
- Berücksichtigung der Änderungen des deutschen Rechts in bezug auf die Zahlung von Kinderzuschüssen zu Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen;
- Berücksichtigung der Entwicklung des innerstaatlichen Rechts in bezug auf den Hilfenzuschuß und Nichtberücksichtigung des Hilfenzuschusses zu österreichischen Renten, soweit diese auf deutsche Renten anzurechnen sind;
- Vermeidung der doppelten Berücksichtigung von Kriegsdienstzeiten in den Leistungen der Rentenversicherungen beider Staaten;
- Anpassung der Bestimmungen über die Krankenversicherung der Rentner an die Entwicklung des deutschen Rechts;
- Berechtigung zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung für Flüchtlinge und Staatenlose in Österreich unter denselben Voraussetzungen wie für österreichische Staatsangehörige in Österreich;
- Anwendung der innerstaatlichen Verjährungsvorschriften für die Nachzahlung von Leistungen;
- Abgrenzung der Zuständigkeit der deutschen Verbindungsstellen für die Rentenversicherung der Arbeiter.

Darüber hinaus enthält das Dritte Zusatzabkommen Regelungen, die der Verwaltungsvereinfachung dienen.

Die Dritte Zusatzvereinbarung enthält Änderungen der geltenden Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens, die durch das Dritte Zusatzabkommen erforderlich geworden sind. Mit ihr werden insbesondere Regelungen getroffen, die eine zeitnahe Abrechnung der zwischenstaatlichen Aufwendungen in der Krankenversicherung der Rentner ermöglichen und die das Verwaltungsverfahren erleichtern. Die Zusatzvereinbarung soll gleichzeitig mit dem Dritten Zusatzabkommen vom 29. August 1980 in Kraft treten.

Bonn, den 2. Dezember 1981

Schmidt (Kempten)

Berichterstatter

